

Einleitung

von

Frank Engehausen, Sylvia Paletschek und Wolfram Pyta

Die Ministerialabteilungen, so bemerkte einer der einflussreichsten württembergischen Beamten während der Zeit des Nationalsozialismus, Staatssekretär Karl Waldmann, am 10. August 1937, hätten sich ganz offensichtlich „überlebt“. Den Grund hierfür wusste Waldmann, der als persönlicher Referent des Reichsstatthalters Wilhelm Murr von der Villa Reitzenstein aus maßgeblich die Geschicke der obersten Landesbehörden mitgestaltete, sogleich zu benennen. Er liege darin, dass die „Ministerien keine Ministerien mehr sind“¹.

Damit ist eine Einschätzung benannt, die nach 1945 geradezu entlastend wirkte und sowohl in der historischen Forschung als auch in den Erinnerungen der Betroffenen lange Zeit lebendig geblieben ist. Die Landesministerien, gleich ob in Stuttgart, in Karlsruhe oder andernorts, seien – nach der systematischen Gleichschaltung der Länder und der damit einhergehenden „Verreichlichung“ der entsprechenden Aufgabenfelder – nun einmal keine eigenständigen Ministerien mehr gewesen. Und wo die rechtliche und politische Grundlage für autonome Entscheidungen nicht mehr bestanden habe, da könne auch von Verantwortung nachträglich keine Rede sein. Die obersten Behörden der Länder, so ließe sich diese Position pointiert zusammenfassen, seien im Grunde selbst zum Opfer der nationalsozialistischen Bewegung geworden. Eine wissenschaftliche Untersuchung müsse – aufgrund der Bedeutungslosigkeit, der sie verfallen seien – daher als entbehrlich, eine Aufarbeitung ihrer Beteiligung an der braunen Diktatur als überflüssig gelten.

Die hier versammelten Beiträge, die die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg bündeln, kratzen an diesem Bild. Sie legen die Ergebnisse einer Untersuchung vor, die – durchgeführt von einem Team aus Historikerinnen und Historikern von fünf deutschen Universitäten – mit den Ministerien in Baden und Württemberg erstmals die Geschichte oberster Landesbehörden in zwei wichtigen Flächenstaaten während des Nationalsozialismus in den Blick nimmt. Sie unternehmen den Versuch, das Handeln der Verwaltung – und damit das Verhalten der Akteure in den einzelnen Ministerien – im Spannungsfeld von administrativen Routinen und parteiamtlichen Einflussnahmen zu rekonstruieren. Sie bieten keine Behördengeschichte im konventionellen Sinne, sondern leisten einen Beitrag zur Erforschung der Verwaltungskultur im Nationalsozialismus.

Die folgenden Beiträge beschäftigen sich mit den bürokratischen Abläufen und Strukturen, die im Falle der Innenministerien beispielsweise von der Fach- und Dienstaufsicht über die Kommunalverbände über Fragen des Staatsbürgerschaftsrechts bis zur Visitation von Pflege- und Heilanstalten reichten, deren Insassen im

¹ Waldmann an Stümpfig, Stuttgart, 10.8.1937, LA-BW, HStAS E 140 Bü 1.

Rahmen der „Aktion T4“ ermordet wurden. Im Sinne einer Kulturgeschichte des Verwaltungshandelns geht es dabei weniger um den Karriereverlauf einzelner Spitzenbeamter, sondern um jene Leitbilder der Bürokratie, die es den Beamten ermöglichten, unter sehr unterschiedlichen politischen Bedingungen – in Kaiserreich, Weimarer Republik und Nationalsozialismus – als treue Diener des Staates in Erscheinung zu treten und nach eigenem Dafürhalten „nur ihre Pflicht“ zu tun. Indem die Beiträge – soweit dies die Quellenlage zulässt – den Versuch unternehmen, Routineabläufe in jenen Jahren in den Blick zu nehmen, die uns im Nachhinein als Krisenzeiten erscheinen, zeigen sie zugleich, in welchem Maße die in der Regel bereits vor 1933 eingeübten Handlungsmuster es den Mitarbeitern der einzelnen Ministerien erlaubten, ihren Dienst auch unter den neuen Machthabern „nach Vorschrift“ zu versehen – business as usual, so ließe sich das Selbstverständnis der allermeisten Staatsdiener pointiert umschreiben.

In diesem Zusammenhang wird auch erkennbar, dass die Leitbegriffe, an denen sich das Handeln der Verwaltung orientierte, also etwa „Staat“, „Volk“ und „Heimat“, schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, zum Teil sogar seit dem späten Kaiserreich, in einem bürgerlich-rechten Verständnis gefüllt worden waren, das konservative Positionen ebenso umfasste wie radikalnationalistische und völkische – speziell im Kontext des politischen Revisionismus der 1920er Jahre. Zur Grundausstattung vieler badischer und württembergischer Landesbediensteter gehörten neben Staatsloyalität und Leistungsethos auch ein gerüttelt Maß an Antisozialismus und -bolschewismus, eine abwartend-distanzierte Haltung gegenüber Republik und Demokratie sowie in manchen Fällen auch antisemitische Tendenzen, in denen sich die traditionelle christliche Judenfeindschaft mit modernen antiliberalen Reflexen verband. Allenthalben sind hier weltanschauliche Prädispositionen zu beobachten. Selbstverständlich mussten sie nicht automatisch dazu führen, dass die Angehörigen der Landesministerien aktiv weltanschauliche Positionen der NSDAP übernahmen und sie im Dienst umsetzten. Ihre Kenntnis hilft uns jedoch zu verstehen, weshalb aus „funktionierenden“ Beamten im Kaiserreich und der Weimarer Republik vielfach umstandslos „funktionierende“ Bürokraten des NS-Staates wurden, ohne dass es dazu einer besonderen ideologischen Mobilisierung bedurfte. Die neuen Machthaber kamen gleichsam auf Samtpfoten daher. Und da sich die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten noch dazu scheinbar vollständig legal vollzog, hatten die Beamten umso geringere Skrupel, an der effektiven Umsetzung neuer Gesetze und Verordnungen mitzuwirken.

Zugleich deuten die hier versammelten Beiträge freilich an, dass speziell die höhere Ministerialbürokratie ihr traditionell stark ausgeprägtes Sonder- und Eigenbewusstsein nach 1933 nicht vollständig preisgab – im Gegenteil. Indem sie mit Argusaugen über eine möglichst weitgehende Autonomie der eigenen Behörden wachten, versuchten nicht wenige Landesbedienstete die Einmischungsversuche sowohl seitens der Reichsregierung als auch seitens der NSDAP-Gauleitung, so gut es ging, ins Leere laufen zu lassen. Allerdings wird man darin nicht von vornherein einen Akt der Resistenz erkennen dürfen. Die Beiträge dieses Bandes machen vielmehr deutlich,

wie die teils zurückhaltende, teils willfährige, teils skrupellose Mitwirkung zahlreicher Beamter in den badischen und württembergischen Ministerien an der nationalsozialistischen Herrschaftspraxis die Durchsetzung und Ausgestaltung des „Dritten Reichs“ vor Ort, im sozialen und regionalen Nahbereich, erst ermöglicht und sie maßgeblich ausgestaltet hat. Dabei waren die betreffenden Beamten durchweg mehr als bürokratische Abziehbilder und Produzenten von standardisierten Aktenvermerken. Als Angehörige einer eigenständigen Verwaltungsordnung hatten sie ein juristisch, in ihrem Verständnis quasi-objektiv abgesichertes Regelwerk internalisiert, das seinen Sinn in der möglichst konsequenten Umsetzung erfuhr. Die Verwaltungsakte, die sich aus der Beachtung dieser Regeln ergaben, trugen dazu bei, dass die Beamten – von außen betrachtet – als verschworene Gemeinschaft mit eigenen Routinen und Praktiken wahrgenommen werden konnten. Nach innen verstärkten die meist von den Kanzleidirektionen organisierten Gemeinschaftsempfänge und Familienabende, die unter den Bedingungen einer Diktatur als Zwangs- und Pflichtveranstaltungen gelten mussten, das Gefühl der teils freiwilligen, teils erzwungenen Zusammengehörigkeit. Dies galt für Betriebsausflüge ebenso wie für Führerproklamationen². Der Zugriff des neuen Staates zielte potentiell auf die gesamte Existenz, und die Grenzen zwischen privat und öffentlich wurden für den Einzelnen immer schwieriger zu bestimmen und zu verteidigen.

Widersprüche und Ambivalenzen im Verhalten und Handeln der Beamten waren kaum zu vermeiden, und der Fall des Landrats Ludwig Battenberg, eines Konjunkturritters des Jahres 1933, der als württembergischer Staatskommissar für die Körperschaftsverwaltung zunächst massiv an der Säuberung der württembergischen Kommunalverwaltung im Sinne der neuen Machthaber beteiligt war, bevor er eiligst zurückruderte und die Partei vor einer überstürzten Hexenjagd warnte, bildet nur die Spitze des Eisbergs³. Tatsächlich sah sich Battenberg im April 1933 einer wahren „Anzeigen- und Denunziationsflut“ gegenüber⁴. Auf kommunaler Ebene stand eine Vielzahl „alter Kämpfer“ in den Startlöchern, die nicht davor zurückschreckten, erfahrene und bewährte Ortsvorsteher und Bürgermeister durch „unwichtige und überflüssige Eingaben“ zu denunzieren. Battenberg, der sich ansonsten auf seinen alten Nazi-Adel manches zugutehielt, kehrte in seiner Stellungnahme daraufhin die professionelle Haltung eines Verwaltungsjuristen hervor, der nicht bereit schien, sich von der Partei gängeln zu lassen. „So einfach, wie sich die Parteigenossen im Lande die Sache vielfach vorstellen“, gehe es „nun einmal nicht“. Auch das Kriterium „politischer Unzuverlässigkeit“ wollte Battenberg nicht allzu weit ausgelegt wissen, so etwa im Falle eines „Bauernbürgermeisters in der Bodenseegegend“, gegen den in den Augen der NSDAP-Ortsgruppe einzig und allein seine bisherige Mitarbeit in der katholischen Zentrumsparterie spreche. Wenn dieser Bürgermeister „nun kusche“, so Battenberg, so solle man ihn im Amt halten. Anders herum gewendet: Selbst auf einen Mann wie Battenberg, bei dem sich Fanatismus und Eigennutz in spezifischer

² Vgl. LA-BW, HStAS E 151/01 Bü 118.

³ Zum Folgenden siehe den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHLÉ unten S. 622–624.

⁴ Dieses und alle weiteren Zitate: LA-BW, HStAS E 150/41, Bl. 232.

Weise miteinander verbanden, blieben die größeren Rahmenbedingungen und die schlichten Notwendigkeiten der Verwaltung nicht ohne Wirkung. Hierzu gehörte die Tatsache, dass Beamte, die sowohl fachlich als auch politisch für die Ausübung von Verwaltungspositionen geeignet waren, einen gewissen Seltenheitswert besaßen.

Dieses Beispiel deutet zugleich an, dass die Länder auch nach der sogenannten Gleichschaltung, die durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom Januar 1934 vollzogen wurde, nicht vollends bedeutungslos wurden. Zwar sah das Gesetz vor, dass sämtliche Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen werden sollten. Noch dazu wurden die Länderparlamente aufgelöst und die Landesregierungen ausdrücklich der Reichsregierung unterstellt, so dass die Länder fortan keine eigenen Gesetze mehr erlassen durften und von der politischen Entscheidungsfindung formal ausgeschlossen waren. Ungeachtet dessen belegen die hier versammelten Beiträge, dass Berlin keineswegs uneingeschränkt den Ton angab und die Landesministerien auch nach 1933/34 über Entscheidungs- und Handlungsspielräume verfügten, die sie durchaus zu nutzen wussten. Ihre Aufgabe beschränkte sich weder auf den bloßen Nachvollzug von Berliner Entscheidungen noch auf die Aufrechterhaltung der überkommenen Verwaltungsroutine. Das Handeln der Ministerialbeamten in Stuttgart und Karlsruhe war vielmehr ein eigenständiger Faktor in der nationalsozialistischen Herrschaftspraxis.

Die „Verreichlichung“, die als Ausdruck einer rationalen und effizienten Reorganisation der Verwaltung bereits vor 1933 vielfach gefordert und schließlich von den Nationalsozialisten unter ganz anderen Vorzeichen umgesetzt wurde, erfreute sich weder in Baden noch in Württemberg nennenswerter Beliebtheit. So mag es nicht verwundern, dass der Prozess der „Verreichlichung“, wie er von Hitler auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933 lautstark angekündigt worden war, alsbald ins Stocken geriet. Die meisten Landesbehörden wurden nicht aufgelöst, und während die Länder in einzelnen Politikfeldern, etwa in finanzpolitischer Hinsicht, gänzlich in die Abhängigkeit von Berlin getrieben wurden, versuchten sie auf anderen Feldern gewisse Konzessionen und Sonderregelungen zu erlangen, die sie durch ein geschicktes Lavieren zwischen Reichsbehörden und Parteiämtern zum Teil auch erhielten.

Damit ist ein Punkt angesprochen, der ebenfalls in allen Beiträgen dieses Bandes sichtbar wird: die große Bedeutung des Parteiapparats, der auf lokaler und regionaler Ebene nicht selten zum eigentlichen Kontrahenten der Ministerialbürokratie wurde. Die von Hitler eingesetzten Reichsstatthalter – Wilhelm Murr in Württemberg, Robert Wagner in Baden – waren als Gauleiter zugleich Inhaber hoher Parteiämter, und häufig waren es weniger die Verhandlungen mit den Reichsministerien, die für die Beamten der Landesministerien zermürbend wirkten, als die Konflikte mit den Parteidienststellen vor Ort. Gewiss versuchten manche Landesbediensteten die Aufgaben von Staat und Partei in einer Hand zu bündeln. Der badische Finanz- und Wirtschaftsminister Walter Köhler beispielsweise verfügte über zahlreiche wirtschaftspolitische Kompetenzen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, und der württembergische Wirtschaftsminister Oswald Lehnich übernahm in Absprache mit der NSDAP zugleich das Amt des Gauwirtschaftsberaters sowie des Beauftragten der Obersten

Leitung der Parteiorganisation für den Ständischen Aufbau Südwest⁵. Auch ein „alter Kämpfer“ wie der Arzt Eugen Stähle, der maßgeblich an den Tötungsaktionen im Rahmen des „Euthanasie“-Programms beteiligt war, konnte unheilvoll Staats- und Parteiämter miteinander verbinden: Bereits 1930 zum Gauobmann des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebunds ernannt, erlangte er nach der Machtübernahme auch die Leitung der Abteilung X im württembergischen Innenministerium, die unter anderem für die Fach- und Rechtsaufsicht über Heil- und Pflegeanstalten wie Grafeneck zuständig war⁶. Ein weiteres Beispiel für die Durchlässigkeit der vermeintlichen Dichotomie von Staat und Partei bietet der Leiter der Abteilung Volksschulen und spätere Ministerialdirektor im badischen Kultusministerium Karl Gärtner, der zugleich Gauwalter des Nationalsozialistischen Lehrerbundes war und in der Gauleitung dem Amt für Erzieher vorstand⁷.

Solche Personalien dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass für viele Ministerialbeamte die Zusammenarbeit mit Parteidiinststellen alles andere als reibungslos verlief. Die Vorbehalte, die – trotz der partiellen Kongruenz der Interessen – nicht wenige Beamte gegenüber dem braunen Mob, als den sie die NSDAP betrachteten, empfanden, kommen auch in der Tatsache zum Vorschein, dass der Beitritt in die Partei keineswegs für jedermann die Regel war, weder vor 1933 noch anschließend. Die hier versammelten Beiträge zeigen zum einen, dass sich der Parteieintritt bei den Beamten der Landesministerien – wie bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst insgesamt – in drei Etappen vollzog: zunächst in den ersten Wochen nach der Machtübernahme bis zum Aufnahmestopp am 1. Mai 1933, sodann nach der neuerlichen Öffnung der Partei am 1. Mai 1937 und schließlich in den Jahren des Kriegs. Zum anderen machen die Aufsätze jedoch deutlich, dass der Anteil der Beamten, die in die NSDAP eintraten, von Haus zu Haus sehr unterschiedlich war und über die Motive, die den Einzelnen dazu bewogen, einen Aufnahmeantrag zu stellen, schon aus Gründen der mangelhaften Quellenüberlieferung, kaum belastbare Aussagen möglich sind. Soweit eine Rekonstruktion zu leisten ist, ergeben die Beiträge ein differenziertes Bild. So lassen sich unter den 64 biografisch erfassten Abteilungs- und Referatsleitern im badischen Innenministerium nur fünf Beamte ausfindig machen, die nicht Mitglied der NSDAP waren⁸, ebenso war der Anteil der Parteimitglieder der Kultusministerien hoch. Im badischen Finanz- und Wirtschaftsministerium war dagegen der Anteil der Nichtparteigenossen unter den Beamten in leitender Stellung mit circa zwanzig Prozent signifikant und vergleichsweise hoch; bezeichnenderweise war sogar der bis 1938 amtierende Ministerialdirektor kein Parteimitglied⁹.

Noch differenzierter wird das Bild, wenn man die Umsetzung des Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 berücksichtigt. Sämtliche Bediensteten hatten einen Fragebogen auszufüllen, den die Ministerien in

⁵ Siehe dazu den Beitrag von SCHMIEDER unten S. 799.

⁶ Siehe dazu den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHLÉ unten S. 682.

⁷ Siehe dazu den Beitrag von ENGEHAUSEN unten S. 319.

⁸ Siehe dazu den Beitrag von NEISEN unten S. 111.

⁹ Siehe dazu den Beitrag von HAMMERSTEIN unten S. 245.

Württemberg an die sogenannte Prüfstelle, eine Einrichtung der Partei, weiterleiten mussten. Hier liefen die Fäden der Durchleuchtungsarbeit zusammen, auch wenn die Entscheidung über Entlassungen, Pensionierungen oder Versetzungen letztlich beim Ministerium verblieb. Gemessen an dem immensen Aufwand – im August 1933 stand allein für Württemberg noch der Eingang von 20.000 Prüfungsbögen aus – war das Ergebnis im Falle des Stuttgarter Innenministeriums recht überschaubar¹⁰: Im November 1933 meldeten sieben der insgesamt elf Abteilungen, bei ihnen bestehe „keine Veranlassung“, gegen Beamte „in leitender Stellung weiteres zu unternehmen“¹¹. Letztlich kam es insgesamt zu 34 Entlassungen, wovon die große Mehrzahl (30) auf den politisch sensibelsten Bereich, das Polizeiwesen, entfiel. Die restlichen vier Entlassungen betrafen zwei nachgeordnete Ämter, weshalb sich sagen lässt, dass in neun von zehn Abteilungen überhaupt keine Entlassungen erfolgten.

Im Stuttgarter Fall resultierte diese mehr als zögerliche Umsetzung des Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nicht zuletzt aus der mangelnden Bereitschaft von Innenminister Schmid und Ministerialdirektor Dill, das Innenministerium einer politischen Gesinnungsprüfung durch eine externe Stelle zu unterziehen – hier erwiesen sich die beiden Nationalsozialisten als nicht minder elitär und statusbewusst als die konservativen Spitzenbeamten der 1920er Jahre. Schon im Oktober 1933 wurde die Prüfstelle aufgelöst, obwohl die Säuberungen keineswegs abgeschlossen waren. Vieles spricht dafür, dass die Prüfstelle mit ihren Entlassungs- und Versetzungsanforderungen „auf ganzer Linie“ gescheitert war¹². Nicht einmal die Beamten aus dem engeren Kreis um den früheren Staatspräsidenten Eugen Bolz waren aus dem Dienst entfernt worden¹³. Als überaus erfolgreich erwies sich dabei aus Sicht des Ministeriums die Methode, eine „große Zahl der Fälle“ schlichtweg liegen zu lassen, „bis sie sich später bei irgend einer Gelegenheit von selbst“ erledigten¹⁴. Handeln durch Nichtentscheiden, so ließe sich diese spezielle Form der Verwaltungskultur umschreiben.

Wenn sie selbst eine Notwendigkeit zum Handeln erblickten, konnten die Landesminister und ihre Beamten jedoch auch Eigeninitiativen entwickeln, wie – wiederum in Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ – das Beispiel des badischen Kultusministeriums zeigt, das 1933, durchaus in Abweichung von den zurückhaltenden Vorgaben des Reichsinnenministeriums, einen konsequenten Säuberungskurs verfolgte: Nach außen hin mochte dieser nicht als übermäßig „scharf“ erscheinen, da nicht die Entlassung wegen politischer Unzuverlässigkeit das Mittel der Wahl war, sondern mit Frühpensionierungen und Versetzungen Handlungsspielräume geschaffen wurden; im Endeffekt wurde aber auch damit das Ziel eines sehr weitreichenden parteipolitischen Personalrevirements vor allem in

¹⁰ Zum Folgenden siehe den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHLÉ unten S. 621 f.

¹¹ Vgl. LA-BW, HStAs E 151/01 Bü 2321, Qnr. 8.

¹² Vgl. RUCK, Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 103 f. sowie 92, Anm. 30.

¹³ Vgl. ebd., S. 90 ff.

¹⁴ Vgl. LA-BW, StAL EL 902/20, Az. 37/5/11.672.

den Schulaufsichtsbehörden und in den Schulleitungen erreicht¹⁵. Dabei agierte der Ressortleiter Otto Wacker nicht als Doktrinär, denn so sehr die Parteistellen seine harte Hand bei der Säuberung des Kultusministeriums und seine Personalpolitik in den Schulen honorierten, klagten sie doch zugleich darüber, dass er als Justizminister zahlreiche ehemalige Liberale oder Zentrumsanhänger im Justizdienst beließ. Diese Kritik perlte jedoch an Wacker und an dem Altparteigenossen Heinrich Reinle, den er als neuen Personalchef ins Ministerium geholt hatte, ab¹⁶, da für sie die politischen Säuberungen selbstverständlich unter einem Effizienzvorbehalt standen, der im Falle der Justiz bedeutete, dass es schlichtweg an politisch linientreuem und zugleich fachlich qualifiziertem Ersatzpersonal fehlte.

Grundsätzlich ist denn auch festzuhalten, dass kein einziger Fall bekannt ist, in dem ein Ministerialbeamter in Baden oder Württemberg allein aufgrund seiner Weigerung, in die NSDAP einzutreten, den Beamtenstatus verloren hätte. Offensichtlich gab es keinen unausweichlichen Zwang zum Parteibeitritt, und Beispiele wie Karl Eberhardt oder Alfred Neuschler aus dem Dienstbereich des württembergischen Innenministeriums deuten darauf hin, dass es bis 1945 einen nicht unerheblichen Anteil von Ministerialbeamten gab, die parteilos blieben und ihr Einverständnis mit dem Regime allenfalls durch die Mitgliedschaft in affilierten Organisationen wie der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder in gleichgeschalteten Standesorganisationen wie dem NS-Rechtswahrerbund zum Ausdruck brachten¹⁷. Aus solchen äußeren politischen Minimalanpassungen lässt sich indes nicht zwangsläufig folgern, dass die Nichtparteigenossen unter den Ministerialbeamten auch in ihrer Verwaltungsarbeit Distanz zum Regime wahrten; im Gegenteil konnten sie sich dessen Ziele durchaus partiell zu eigen machen, wie das Beispiel des badischen Finanzexperten Alfred Bund zeigt¹⁸, der mit seinen Vorschlägen zur Einführung deutscher Steuergesetze im Elsass einen vermutlich wesentlich größeren Beitrag zur politisch gewollten Integration des besetzten Gebietes leistete als die Parteiideologen aus dem Kultusministerium mit ihren ständigen Beschwörungen einer „Stammesverwandtschaft“ der Badener und der Elsässer.

Vor diesem Hintergrund spielten die regionalen Eigenheiten, die das Handeln der Ministerialbürokratie in Baden und Württemberg kennzeichneten, eine wichtige Rolle. Auch hier sind freilich Ambivalenzen und Widersprüche nicht zu übersehen. So verstanden sich die Landesministerien einerseits durchweg – und bisweilen auch explizit – als Wahrer regionaler Interessen, was bei der Reichsleitung der NSDAP für heftiges Stirnrunzeln sorgte. Andererseits setzten die Landesministerien alles daran, dem „Führer“ eine rundum positive Leistungsbilanz vorlegen zu können, und auf diese Weise kamen dann doch wieder die Erwartungen und Forderungen der Partei zum Tragen. Der nicht unerhebliche Zielkonflikt, in den die Ministerialbürokratie damit geriet, lässt sich exemplarisch am Verhalten des badischen Kultusministers Wa-

¹⁵ Siehe dazu den Beitrag von ENGEHAUSEN unten S. 342 f.

¹⁶ Siehe dazu den Beitrag von ENGEHAUSEN unten S. 553 f.

¹⁷ Siehe dazu den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHLE unten S. 660, 664.

¹⁸ Siehe dazu den Beitrag von HAMMERSTEIN unten S. 204, 206.

cker zeigen, der 1934 ein Gesetz über die Grund- und Hauptschule vorlegte und mit dieser Eigenmächtigkeit die Kreise von Reichsinnenminister Frick empfindlich störte, zugleich jedoch einen massiven Kampf gegen den Einfluss der katholischen Kirche auf den Schulunterricht führte, was exakt dem Kurs entsprach, wie ihn die NSDAP-Zentrale für richtig hielt¹⁹. Der württembergische Wirtschaftsminister Lehnich wiederum setzte nach 1933 den Kampf gegen Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte fort und verfolgte mit den Schutzmaßnahmen für Klein- und Einzelhändler einen Kurs, wie ihn bereits sein Amtsvorgänger Reinhold Maier Ende der 1920er-Jahre eingeschlagen hatte – mit dem großen Unterschied allerdings, dass die entsprechenden Maßnahmen nun reichsweit konzertiert wurden und einen unverkennbar antisemitischen Zug trugen²⁰.

Der württembergische Innenminister Jonathan Schmid schließlich, als „alter Kämpfer“ gleichwohl kein Krawall-Nazi, sondern ein studierter Jurist mit Schlips und guten Manieren, gab dem Verwaltungshandeln als begeisterter Chorsänger und Repräsentant der südwestdeutschen Vereinskultur auf der einen Seite eine betont regional verankerte, scheinbar harmlose Note. Auf der anderen Seite trägt der württembergische Heimerlass vom 7. November 1938, der die Grundlage für die Ermordung sogenannter „Zigeunkinder“ bildete, ebenfalls die Unterschrift von Jonathan Schmid, und Schmidts Ressort war es auch, das in die „Aktion T4“ involviert war²¹. Es sind solche Fälle, die das Zusammenspiel von bürokratischer Routine, persönlicher Initiative und parteiamtlicher Erwartungshaltung besonders eindringlich zeigen. In den meisten Konstellationen besaßen die Landesministerien einen weitaus größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum, als es nicht wenige Beamte nach 1945 unter Verweis auf „Verreichlichung“ und regionale Besonderheiten wahrhaben wollten.

Diese Einsicht, die die folgenden Beiträge aus unterschiedlichen Perspektiven stützen und vermitteln, hat erhebliche Konsequenzen nicht zuletzt mit Blick auf die Beteiligung der Landesministerien an der nationalsozialistischen Repressionspolitik. Auch und gerade innerhalb dieses wohl düstersten Kapitels des „Dritten Reichs“ besaßen die Ministerien nicht unerhebliche Entscheidungs- und Handlungsspielräume. Die NS-Vernichtungspolitik, die durch ideologische, pragmatische und situative Elemente gekennzeichnet war, bedurfte des traditionellen Verwaltungshandelns, und die Ministerien entzogen sich ihr grundsätzlich nicht. Ressorts aus allen Ministerien waren an der Erfassung und Verfolgung von unliebsamen Bevölkerungsgruppen beteiligt. Zu ihnen gehörten Juden ebenso wie Sozialdemokraten und Kommunisten, körperlich und geistig Behinderte, psychisch Kranke sowie unheilbar Kranke, Sinti und Roma, Homosexuelle, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Die Innenministerien in Karlsruhe und Stuttgart hatten über ihre Zuständigkeit für das Gesundheitswesen entscheidenden Anteil an den Sterilisierungsmaßnahmen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, und die überlieferten Akten zeugen davon, wie intensiv, aber auch wie systemkonform jeder einzelne

¹⁹ Siehe dazu den Beitrag von ENGEHAUSEN unten S. 386–389.

²⁰ Siehe den Beitrag von SCHMIEDER unten S. 796–798.

²¹ Siehe den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHL, S. 678 f.

Vorgang durch die Beamten der zuständigen Abteilungen geprüft wurde²². Dieses Verwaltungshandeln bildete den ersten Schritt hin zur Beteiligung einzelner Beamter an der Durchführung des geheimen „Euthanasie“-Programms, dem zwischen Januar 1940 und August 1941 reichsweit rund 70.000 Menschen, die als körperlich oder geistig behindert, unheilbar krank oder arbeitsunfähig eingestuft wurden, zum Opfer fielen – allein 10.000 in der bereits erwähnten Tötungsanstalt Grafeneck.

Wie sich aus den überlieferten Akten des württembergischen Innenministeriums ergibt, war es für einen Beamten der betreffenden Abteilung schwer, von diesen Vorkommnissen nichts zu wissen. Die Frage der Umstrukturierung der Heil- und Pflegeanstalten anhand der ideologischen Vorgaben der Nationalsozialisten sowie das Problem der Erfassung und Klassifizierung der Insassen beschäftigte die Ministerialbürokratie seit Ende der 1930er-Jahre unentwegt. Eugen Stähle führte die Geschäfte der Medizinalabteilung im württembergischen Innenministerium mit einem geradezu fanatischen Eifer, und seine wichtigsten Mitarbeiter, die Medizinalräte Otto Mauthe und Hans Mayser, erwiesen sich als willfährige Gehilfen, die zum Teil persönlich die berüchtigten Visitationen in Heimen und Anstalten durchführten, bei denen Kranke und Behinderte selektiert wurden. Ob sie dabei, wie nach 1945 verschiedentlich berichtet worden ist, den Anstaltsleitern mündlich den Hinweis gaben, eine attestierte Arbeitsfähigkeit könne, selbst wenn sie simuliert sei, die Kranken vor der Tötung schützen – was einem Wink mit dem Zaunpfahl gleichgekommen wäre und den ärztlichen Handlungsspielraum im Interesse der Insassen ausgeweitet hätte –, lässt sich anhand der Akten nicht abschließend klären.

Darüber hinaus waren Landesbeamte aus Baden und Württemberg – auf eigenen Wunsch oder auf Veranlassung ihres Ministeriums – während des Zweiten Weltkriegs häufiger in den besetzten Ländern und Territorien tätig, als bislang bekannt gewesen ist. Auch zu diesem Abschnitt der Verwaltungsgeschichte liefern die hier versammelten Beiträge neue Erkenntnisse. So zeigt etwa der Aufsatz zum württembergischen Innenministerium, in welch erheblichem Umfang die Weltanschauungstäter, die an den Verbrechen des Rasse- und Vernichtungskriegs beteiligt waren, aus dem Bereich des Polizeiwesens stammten, das nach 1933 verreichlicht und mit der SS zusammengefasst worden war²³. Der bekannteste unter diesen Tätern ist wohl der berühmte Oberregierungsrat Walther Stahlecker, der bis 1937 die württembergische Gestapo leitete und zum Vertrauensmann Heydrichs beim Sicherheitsdienst (SD) avancierte. Seit Juni 1941 leitete Stahlecker die Einsatzgruppe A, die im Baltikum in wenigen Monaten etwa 250.000 Juden ermordete. Eine ähnliche Vita weist Wilhelm Harster auf, der von der württembergischen Politischen Polizei seinen Weg zum Mitorganisator der Judenverfolgung in den besetzten Niederlanden und in Norditalien ging.

Während es in Württemberg Einzelkarrieren waren, die Ministerialbeamte in die Besatzungsverwaltung und damit vielfach zur Beteiligung an NS-Verbrechen führten, waren die badischen Landesministerien in zentraler Funktion an der deutschen

²² Siehe die Beiträge von NEISEN unten S. 170–178 und KRETSCHMANN/RAICHLE unten S. 683–686.

²³ Siehe den Beitrag von KRETSCHMANN/RAICHLE unten S. 645–648.

Zivilverwaltung im besetzten Elsass beteiligt: das Finanz- und Wirtschaftsministerium sowie das Innenministerium errichteten Dependancen in Straßburg, und das badische Kultusministerium zog 1943 sogar komplett ins Elsass um. Es spielte dort in der Germanisierungspolitik eine herausgehobene Rolle: Französische Straßennamen und Kulturmarker wurden entfernt, französische Familien- und Vornamen zwangsweise germanisiert und mehr als 2.000 Lehrer und Lehrerinnen einer „Umschulung“, das heißt der ideologischen Indoktrinierung, unterzogen. Ministerialbeamte aus den anderen badischen Ressorts waren an der Vertreibung von Jüdinnen und Juden, politisch Oppositionellen, katholischen Geistlichen, „Frankophilen“ und „Asozialen“ sowie deren Abschiebung in das neu errichtete „Umerziehungs“- und Sicherungslager in Schirmeck-Vorbruck beteiligt. Besonders effektiv arbeiteten badische Wirtschaftsstellen mit Reichs- und Parteidienststellen in der Enteignung von jüdischen und frankophilen Elsässern zusammen²⁴. Wie bei der Repressionspolitik im Reich waren die Ministerialbeamten auch in der Besatzungsverwaltung im Elsass zwar nicht die Taktgeber; doch zeigte sich auch hier das gleiche Bild von teilweise vorauseilender Selbstmobilisierung ebenso wie von teilweise mildernden und retardierenden Einwirkungen von Seiten der Verwaltungsfachleute, die dann den Unmut von Parteistellen auf sich zogen. Insgesamt aber funktionierte die Administration, und es scheint sich kaum einer der leistungsbereiten Beamten bewusst gewesen zu sein, im Elsass an der Durchführung einer völkerrechtswidrigen Annexion mitzuwirken.

Alles in allem ist es ein gemischtes Bild, das die hier versammelten Beiträge vor unseren Augen entstehen lassen. Viele verschiedene Grautöne, kaum Schwarz und Weiß, so könnte man den generellen Eindruck zusammenfassen. Wie die folgenden Einzelstudien zeigen, waren es keineswegs nur fanatische Nationalsozialisten, sondern häufig altgediente, traditionsbewusste Beamte aus der Weimarer Zeit, die die Handlungsspielräume, die ihnen das NS-Regime eröffnete, zu nutzen wussten. Versucht man, ein wenig Struktur in diese vielschichtige Welt der Ministerialbürokratie zu bringen, so lassen sich unterschiedliche Status- und Interessengruppen voneinander unterscheiden. Da ist zum einen die Laufbahngruppe der Landräte, die gewissermaßen den Kern des Beamtenkorps bildet. Auch unter den Bedingungen der Diktatur wahrten ihre Vertreter den Comment, achteten auf ihre juristische Professionalität und betrachten sich nicht selten als Widerlager des als unzivilisiert gebrandmarkten Parteiapparats. Daneben gab es die Gruppe von Ressortwechslern, die von anderen Behörden, beispielsweise aus dem Justizdienst, in die Ministerien gelangten – in Württemberg häufig in Gestalt von entscheidungserfahrenen Richtern, die bereits unter Eugen Bolz gezielt in den Ministerialdienst übernommen wurden, um ein neues Führungskorps aufzubauen. In einer dritten Gruppe, die man als Seiteneinsteiger bezeichnen könnte, fanden sich Beamte, die von außen in den Staatsdienst gelangten – und das Beispiel Stähle deutet darauf hin, dass der Anteil von Weltanschauungskämpfern in dieser Gruppe besonders hoch war. Auch ein Mann wie der württembergische Innenminister Jonathan Schmid gehörte in diese Kategorie. Eine vierte Gruppe, die

²⁴ Siehe dazu den Beitrag von MUSCHALEK unten S. 529–536.

sich als Technokraten beschreiben lässt und ihren Aufgabenbereich vor allem in den wissenschaftlich oder technisch geprägten Abteilungen der Innen- und Wirtschaftsministerien fand, arbeitete dem System effektiv als Experten zu – wie sich etwa an der „Arisierung“ zeigen ließe –, ohne überzeugte Nationalsozialisten zu sein. Auch die Sozial- und Gesundheitspolitiker unter den Beamten, die man als eine fünfte Gruppe betrachten könnte, waren zunächst einmal Technokraten – allerdings bewegten sie sich in einem hochgradig ideologischen Umfeld, wie „Euthanasie“-Aktion und Heimerlass zeigen. Die nationalsozialistische Durchdringung war in diesem Kontext vergleichsweise groß. Hier spielten im Übrigen auch einzelne Frauen – im Bereich des württembergischen Innenministeriums etwa die Ärztinnen Martha Fauser und Adeline Bursian – eine gewichtige Rolle. Als überdurchschnittlich NS-affin darf schließlich eine sechste und letzte Gruppe innerhalb der Ministerialbürokratie gelten: die mittlere und untere Beamtenschaft, die durch die staatlich gelenkte Einstellung von Kriegsbeschädigten, Versorgungsanwärtern und „Alten Kämpfern“ ideologisch auf Kurs gebracht wurde.

Insgesamt zeigt sich, dass die Nazifizierung der Ministerialverwaltungen in Baden und Württemberg vielfältigen Beharrungstendenzen ausgesetzt war und nur schrittweise voranging. Dennoch veränderten sich die Rahmenbedingungen der Verwaltung in einer Weise, dass politische Anpassung und Mitarbeit, bis hin zum Aktivismus, die Karrierewege fortan entscheidend mitbestimmten. Parteisolddaten und mehr oder weniger fanatische Weltanschauungskämpfer konnten im Laufe der Jahre – nicht selten durch ihre Vorgänger bestens eingearbeitet – in viele untere und manche leitende Funktionen aufrücken. Der Nachwuchs wurde konsequent weltanschaulich gefordert und gefördert. Dominant blieb der Typus jenes Beamten, der durch sein Handeln die Ziele und Vorgaben des Regimes mit fachlicher Expertise und bürokratischem Eifer im Großen und Ganzen so umsetzte, wie es erwünscht war. Viele Beamte wiesen weltanschaulich erhebliche Teilidentitäten mit dem Regime auf, ohne alle Facetten der Ideologie oder gar des Parteilebens zu goutieren. Wege in die Opposition oder zum Widerstand fanden sie nicht.

In den Selbstdarstellungen der Betroffenen in ihren Spruchkammerverfahren seit 1946 stellte sich dies freilich anders dar. Selbst hochrangige Beamte wie der Ministerialdirektor im badischen Innenministerium Friedrich Karl Müller-Trefzer reklamierten für sich, ein reines Gewissen zu haben: Sein NSDAP-Parteieintritt im Jahr 1933 sei nur ein taktisches Manöver gewesen, um sich selbst die Möglichkeit zu erhalten, an wichtiger Stelle gegen die „Auswüchse“ der NSDAP-Parteipolitik kämpfen zu können, und in den zwölf Jahren der Diktatur habe er stets sein Bestes gegeben, um die Ministerialverwaltung gegen nazistische Anfechtungen „sauber“ zu halten²⁵. Badische und württembergische Ministerialbeamte bestätigten sich solche Einschätzungen in großer Zahl gegenseitig, und schon früh fanden sie auch Unterstützung von scheinbar unbelasteten Außenstehenden wie dem Freiburger Historiker Gerhard Ritter, der im Dezember 1945 einen vielbeachteten Aufsatz veröffentlichte, in dem

²⁵ Vgl. ENGEHAUSEN/HAMMERSTEIN, Friedrich Karl Müller-Trefzer, S. XXIV f.

er seine eigenen Erfahrungen mit der Kultusbürokratie der Diktatur schilderte und diese dann verallgemeinerte: Der „scheinbar so straffe, geschlossene Bau des Nazireiches“ habe „einen tiefen Riß“ aufgewiesen, „der die politische Exekutive manchmal lähmte oder doch ihr Handeln verzögerte: den Riß zwischen staatlichen Behörden und Parteistellen. In der staatlichen Ämterverwaltung war immer noch, trotz aller politischen ‚Reinigungen‘ des Beamtenkörpers, ein Rest von nüchterner Sachkunde und fester Tradition erhalten geblieben, ein gewisser Stock von ehrlichen, treuen, gewissenhaften Beamten, die sich sträubten, politischer Willkür zu dienen, und die man aus den Reihen der Parteifanatiker nicht ohne weiteres ersetzen konnte, weil deren Sachwissen allzu kümmerlich war“²⁶.

Bis dieses Entlastungsnarrativ seine Wirkung entfalten konnte, verging allerdings einige Zeit, denn für die beruflichen Karrieren fast aller Ministerialbeamten stellte das Kriegsende 1945 eine markante Zäsur dar. Zu den externen Faktoren, die eine solche Zäsur bewirkten, zählten die Aufteilung der beiden Länder Baden und Württemberg in zwei Besatzungszonen, die quer zu den ehemaligen Landesgrenzen lagen. Sie machten eine unmittelbare Fortsetzung amtlicher Tätigkeiten in gleicher Position unmöglich, zumal Sofortmaßnahmen der amerikanischen und der französischen Besatzungsmacht zur Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes ergriffen wurden. Ein kleinerer Teil der Ministerialbeamten kam, sei es, weil sie Leitungspositionen bekleidet hatten, sei es wegen offenkundig starker NS-Belastung, auf der Grundlage des automatischen Arrests in Internierungshaft, und ein größerer Teil, nämlich diejenigen, die Mitglieder der NSDAP gewesen waren, wurde ohne Einzelfallprüfung aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Eine Rückkehr dorthin war in der Regel erst nach Abschluss der individuellen Spruchkammerverfahren möglich, die sich in etlichen Fällen bis Anfang der 1950er Jahre hinstreckten. Die personelle Nachgeschichte der nationalsozialistischen Ministerialbürokratie zeigte somit, abgesehen von einer kleinen Gruppe Beamter, die unmittelbare Wiederverwendung finden konnten, weil sie nicht der NSDAP angehört hatten, keine bruchlose Kontinuität, sondern wurde zu einem Reintegrationsprozess.

Ausgeschlossen von diesem beruflichen Reintegrationsprozess waren die badischen und die württembergischen Landesminister der nationalsozialistischen Zeit, die – trotz teilweise günstigen Ausgangs ihrer Spruchkammerverfahren – allesamt nach 1945 keine Posten mehr in Politik und Verwaltung bekleideten. Die Reintegrationsfrage stellte sich bei ihnen hinsichtlich ihrer materiellen Versorgung. Die dabei gefundenen Lösungen variierten je nach den rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall und reichten von der Zurückweisung sämtlicher Unterstützungsansprüche Hinterbliebener (im Falle des badischen Kultusministers Otto Wacker) über die gnadenweise Unterhaltszahlung und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Falle des badischen Ministerpräsidenten Walter Köhler) bis zur vollen Anrechnung der Ministertätigkeit auf das Ruhegehalt (im Falle des württembergischen Finanzministers Alfred Dehlinger).

²⁶ RITTER, Der deutsche Professor im „Dritten Reich“.

Während die Amtsspitzen der nationalsozialistischen Landesministerien für eine Tätigkeit in Politik und Verwaltung der Bundesrepublik und ihrer Vorläuferländer disqualifiziert waren, gelang es der weit überwiegenden Mehrzahl der nicht in den Ruhestand tretenden Beamten der nationalsozialistischen Landesministerialbürokratie nach 1945 wieder im öffentlichen Dienst Fuß zu fassen. Dies galt weitgehend unabhängig von den Funktionen, die sie vor 1945 bekleidet hatten – das heißt: Auch den früheren Ministerialdirektoren und den Leitern der Abteilungen der Ministerien stand der Weg zur Rückkehr in den öffentlichen Dienst offen, sofern sie nicht wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Hiervon betroffen waren allerdings lediglich die Leiter der Gesundheitsabteilungen des badischen (Ludwig Sprauer) und des württembergischen (Eugen Stähle, 1948 in Untersuchungshaft gestorben) Innenministeriums wegen ihrer Beteiligung an den „Euthanasiemorden“ der Kriegsjahre.

Reintegrationshemmnisse waren eine frühe NSDAP-Mitgliedschaft (vor 1933), ein beruflicher Einstieg in die Ministerialbürokratie im unmittelbaren Gefolge der nationalsozialistischen Machtübernahme oder auch die Übernahme von Funktionen in der Partei oder in den ihr angegliederten Organisationen. Die Wiederaufnahme solcher Altparteigenossen oder Funktionsträger der NSDAP unter den früheren Ministerialbeamten war vielfach ein langjähriger Prozess, der für die Betroffenen in den meisten Fällen zum Erfolg führte, wenngleich sie sich in der Regel mit rangniedrigeren Positionen, zum Beispiel der Verwendung im Schuldienst, begnügen mussten. In einigen Fällen gelang aber auch ehemaligen Altparteigenossen und Funktionsträgern der NSDAP ein Aufstieg in der Verwaltungshierarchie der Nachkriegszeit. Generell reüssierten die Angehörigen dieser Gruppe nicht unmittelbar beim Wiederaufbau der Nachkriegsverwaltungen, sondern erst seit Anfang der 1950er Jahre, als ihnen das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ einen Anspruch auf Wiederbeschäftigung sicherte. Damit stellten Baden und Württemberg keine Sonderfälle dar, vielmehr bundesrepublikanische Regelfälle.

Auch wenn die Einzelbeiträge dieses Bandes auch auf die Nachkriegszeit, insbesondere auf die weiteren beruflichen Karrieren der Ministerialbeamten, ausblicken, so steht in ihrem Zentralfokus doch die Entwicklungsgeschichte der Landesministerien in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge mussten dabei Pionierarbeiten vornehmen, da ein Forschungsstand zu dem Thema bislang quasi nicht existiert: Zwar liegen zur Beamtenpolitik in der Zeit des Nationalsozialismus in regionaler Perspektive einige Arbeiten vor, allen voran die wegweisende Studie von Michael Ruck²⁷, über Einzelfragen hinausgehende behördengeschichtliche Untersuchungen fehlen jedoch ganz. Die Voraussetzungen für diese Pionierarbeiten waren von Beitrag zu Beitrag unterschiedlich je nach der Quellenlage, die von einer breiten Überlieferung der Ministerialakten (zum Beispiel im Falle des badischen Kultusministeriums) bis zu deren nahezu komplettem kriegsbedingten Verlust (etwa im

²⁷ Vgl. RUCK, Korpgeist und Staatsbewußtsein.

Falle des württembergischen Wirtschaftsministeriums) sehr spezifische Herausforderungen bot²⁸. Dass dies Folgen für die Gestalt der einzelnen Beiträge hat, liegt auf der Hand: So wurden Nahaufnahmen aus dem bürokratischen Alltag, die zum Beispiel die Hierarchiebeziehungen in den Landesministerien erhellen, zwar in allen Beiträgen angestrebt, ließen sich aber nicht immer in wünschenswerter Zahl realisieren.

So wie die Quellenlage es geboten erscheinen ließ, die Einzelbeiträge nicht in ein starres Format zu pressen, sprachen auch die unterschiedlichen Entwicklungsgeschichten der einzelnen Ministerien dafür, den Verfasserinnen und Verfassern Gestaltungsmöglichkeiten zu überlassen und systematische und chronologische Aspekte so miteinander zu verschränken, wie die speziellen Gegebenheiten – zum Beispiel ein Wechsel an der Spitze des Ministeriums – es nahelegten. Aller gestalterischen Freiheit in der Gliederung der Einzelbeiträge zum Trotz folgen sie doch in ihren zentralen Fragestellungen einem vorgegebenen Muster, indem sie aufzeigen, wie die Landesministerien sich durch politische Einwirkungen in ihrem Personalbestand und in ihrer Arbeitsweise veränderten, indem sie untersuchen, welche Selbstbehauptungsbemühungen die Ministerialbürokratie gegenüber den auf „Vereichlichung“ drängenden Berliner Zentralbehörden und gegenüber den auf Mitentscheidung pochenden regionalen Parteistellen unternahmen, und indem sie verdeutlichen, in welcher Weise die Ministerien in Karlsruhe und in Stuttgart an der nationalsozialistischen Repressionspolitik beteiligt waren.

Da trotz mancher grenzübergreifender südwestdeutscher Gemeinsamkeiten die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Landesministerien in Baden und Württemberg markante Unterschiede aufwiesen, werden die folgende Beiträge zu den einzelnen Ministerien in zwei großen, geographisch getrennten Blöcken präsentiert, von denen der badische lediglich wegen der alphabetischen Ordnung am Anfang steht. Den Auftakt der beiden Blöcke machen kürzere Beiträge über die nationalsozialistische Machtübernahme in Baden und Württemberg, die in zusammenfassender Darstellung die allgemeinen Ausgangsbedingungen der Arbeit der Landesministerien – Entwicklung der regionalen Parteigliederungen der NSDAP, Ende der demokratischen Regierungskoalitionen, Regierungsneubildungen 1933, Verhältnis der Landesregierungen zu den Reichsstatthaltern – schildern. Daran schließen als Kernstücke des Bandes die Beiträge zu den einzelnen Landesministerien an und im badischen Fall auch jener über die Zivilverwaltung im Elsass.

²⁸ Siehe dazu die jeweiligen einleitenden Bemerkungen zu den Beiträgen.